



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	107b/2020	Datum:	10.02.2021
-----------------------------	-------------	------------------	---------------	-------------------

Empfänger:		
Nr.	-	Sitzungstag
1	Stadtvertretung / Fachausschuss	
1	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4	Ausschuss für Bauwesen	
5	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	23.02.2021
7	Stadtvertretung	

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß	gez. Hansen		gez. Fuhrmann
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP: Rahmenbedingungen zur Audio- / Videoübertragung von Gremiensitzungen

2. Sachstand:

Mit Beschluss des Hauptausschusses vom 01.09.2020 zur SM 107/2020 wurde die Verwaltung beauftragt, den Ausschuss über die Rahmenbedingungen zum Thema „Livestream in Sitzungen“ zu informieren.

Auf die gestellten Fragen wird im Folgenden eingegangen.

I. Rechtliche Voraussetzungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Stadtvertreter-sitzungen und Ausschusssitzungen via Livestream (Audio- und Videoübertragung), der über den Internetauftritt der Stadt Schwentimental zur Verfügung gestellt wird

Bei den Aufnahmen zu Bild und Ton in den Gremiensitzungen handelt es sich um personenbezogene Daten, bei deren Übertragung die Regelungen der DSGVO und des LDSG zu beachten sind. Zur Übermittlung dieser Daten an andere Personen bedarf es einer Rechtsgrundlage (Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Da eine direkte Rechtsgrundlage, die einen Livestream erfordert, zunächst nicht besteht, wäre eine Einwilligungserklärung der teilnehmenden Personen nach Art. 7 DSGVO (Nachweis und Möglichkeit zum Widerruf der Einwilligung) erforderlich, die nur freiwillig gegeben werden kann.

Wird die Hauptsatzung mit einem Mehrheitsbeschluss dahingehend geändert, dass die Sitzungen mit Bild und Ton übertragen werden, gilt dieser Beschluss für alle Gremienmitglieder in den künftigen Sitzungen. Die erforderliche Ergänzung der Hauptsatzung wird im Rahmen der BV 030/2021 - Neufassung der Hauptsatzung - von der Verwaltung empfohlen.

Für weitere Beteiligte wie Verwaltungsmitarbeiter*innen, Sachverständige, Zuschauer*innen und sonstige Dritte gilt, dass eine Übertragung dieser Personen weiterhin nur mit ihrer Einwilligung erfolgen darf. Somit wäre bei der Wahl des Bildausschnittes oder durch andere technische Maßnahmen Sorge dafür zu tragen, dass diese Personen nicht im gestreamten Bildmaterial zu sehen sind.

Im Falle höherer Gewalt sind Gremiensitzungen inzwischen online per Videokonferenz zulässig. Hier hat der Gesetzgeber mit dem § 35 a GO eine Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Gremienmitglieder vorgenommen. Gemäß Absatz 5 muss hier sogar *„durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet“* die Öffentlichkeit hergestellt werden.

II. Nötige technische Voraussetzungen und finanziellen Aufwendungen für Übertragungen des öffentlichen Teils von Sitzungen

a) Livestream aus einem Sitzungssaal

Eine Möglichkeit zur Übertragung des öffentlichen Teils von Sitzungen wäre durch den Offenen Kanal Schleswig Holstein (OKSH - www.oksh.de) gegeben. Der OKSH wird durch den Rundfunkbeitrag finanziert, so dass grundsätzlich keine direkten Entgelte o.ä. für eine Übertragung zu leisten wären. Eine Übertragung kann im TV sowie gleichzeitig oder auch zeitversetzt per Internet-Livestream erfolgen.

Als Eigenleistung müsste die Stadt für eine Beschallungstechnik sorgen, aus welcher der OKSH das nötige Audiosignal für die Übertragung abgreifen kann. Erfahrungsgemäß kann die Bereitstellung einer Beschallungsanlage durch einen Dienstleister Kosten von bis ca. 2.000 EUR je Veranstaltung ausmachen, so dass mindestens mittelfristig über die Beschaffung eigener Technik nachzudenken wäre.

Ein Problem bei der Kooperation könnte jedoch die Terminkoordination darstellen. Der OKSH überträgt regelmäßig die Schleswig-Holsteinischen Landtagssitzungen sowie die Ratsversammlungen der Landeshauptstadt Kiel. Dabei kommt es gelegentlich zu terminlichen Überschneidungen. Beide Sitzungen können dann zwar live im Internet gestreamt werden, eine der Sitzungen muss jedoch für eine zeitversetzte TV-Ausstrahlung aufgezeichnet werden. Übernahme der Sender auch die Übertragungen der Schwentintaler Gremien, wären weitere Terminkollisionen nicht immer zu vermeiden. Da der OKSH nur über zwei vollständige Kamera-Ausrüstungen verfügt, wäre eine Übertragung aus Schwentintal derzeit ausgeschlossen, sobald drei Termine zusammenfallen.

Die Verwaltung ist daher auch im Austausch mit weiteren Dienstleister*innen, um zu einer Lösung zu gelangen. Hierbei käme es für den Einsatz von Personal und Video-Equipment u.a. im Vergleich zum OKSH zu weiteren Kosten.

b) Livestream aus Videokonferenzen

Die Übertragung von Videokonferenzen stellt gewisse technische Ansprüche. Die Voraussetzungen lägen zum einen in einer Konferenz-Software, die über eine entsprechende API-Schnittstelle verfügen muss, sowie in einer Software, welche das

Videosignal empfängt, in das korrekte Format umwandelt und per html-Player auf der eigenen Website ausgibt oder an weitere Dienste wie Facebook, Youtube oder Twitch verteilt, um die bekanntesten zu nennen. Hierzu müssten notwendige Serverkapazitäten, ausreichende Netzanbindung sowie laufende technische Betreuung des gesamten Systems entweder selbst oder durch beauftragte Dienstleister bereitgestellt werden.

c) Personalaufwand

Aus dem Videostreaming ergäben sich neue Aufgaben, die je nach Ausgestaltung bis zu einem gewissen Grad von der Stadt zu übernehmen wären. Hier ginge es mindestens um laufende Verwaltungsaufgaben wie Ausschreibung und Beauftragung von Dienstleistungen, Rechnungsbearbeitung usw. sowie um organisatorische und koordinierende Aufgaben rund um den praktischen Sitzungsbetrieb wie Terminierung z.B. der jeweiligen Übertragung, Bedienung von Software, Einbinden externer Inhalte, Einholen von Einverständniserklärungen, Beheben von Störungen. Je nach Konstellation kämen Aufwände für die Betreuung des IT-Systems (siehe Punkt b) hinzu.

d) Finanzielle Auswirkungen

Wie dargestellt, fallen voraussichtlich mindestens Kosten für eine technische Ausstattung des Sitzungssaales für eine Beschallungsanlage an. Weitere Kosten für Dienstleistungen werden derzeit im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Online-Gremiensitzungen (siehe SM 036/2021) geklärt und baldmöglichst nachgereicht.

III. Änderung / Ergänzung von Regelungen der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Schwentimental für eine Realisierung nach Ziffer I

Wie dargestellt, würden die grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Audio- / Videoübertragung durch eine Ergänzung der Hauptsatzung geschaffen. Regelungsbedürftig durch die Geschäftsordnung erscheinen in der Folge bislang folgende Aspekte:

- Nötige Hinweise an die Öffentlichkeit
- Einholen von Einwilligungserklärungen
- Festlegung von Beginn und Ende der Übertragung
- Festlegungen zum Bildauswahl / Bildausschnitt
- Umgang mit Widersprüchen zur Übertragung
- Umgang mit technischen Störungen
- usw.

IV. Prüfung des Themas unter weiteren Gesichtspunkten

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation und Änderung der Gemeindeordnung ist das Thema „Livestream“ auch i.V.m. der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz zu betrachten. Hierzu wird auf die SM 036/2021 verwiesen.

- Ende der Sachstandsmitteilung -